Unbedenklichkeitsbescheinigung

Standortpolitik

Aus- und Weiterbildung

Innovation und Umwelt

International

Recht und Fair Play



Starthilfe und Unternehmensförderung



Inhaltsverzeichnis

Warum wird eine Unbedenklichkeitsbescheinigung benötigt?	2
2. Arbeiten der Bundeswehr	2
3. Arbeiten des Technischen Hilfswerkes	2
4. Beantragung der Unbedenklichkeitsbescheinigung	3

1. Warum wird eine Unbedenklichkeitsbescheinigung benötigt?

Staatliche bzw. öffentliche Institutionen und Einrichtungen dürfen Arbeiten im Auftrag Dritter, die auch von gewerblichen Unternehmen ausgeführt werden können nur ausführen, wenn die IHK eine Unbedenklichkeitsbescheinigung augestellt hat.

Gesetzliche Grundlagen hierfür sind die in den Richtlinien und Verordnungen der jeweiligen Institutionen festgelegten Regelungen.

Mit Vorschaltung von Genehmigungsinstanzen soll erreicht werden, dass privatwirtschaftliche Unternehmungen nicht in Konkurrenz zu staatlichen Institutionen treten müssen bzw. Wettbewerbsnachteile für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft ausgeschlossen werden.

Somit bescheinigt die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau nach Prüfung des Einzelfalls, dass es aus Sicht der Wirtschaft unbedenklich ist, dass Institutionen wie z. B. die Bundeswehr oder das Technische Hilfswerk zivile Aufgaben übernehmen dürfen, weil keine gewerblichen Unternehmen zur Verfügung stehen, die diese Aufgaben übernehmen können.

2. Arbeiten der Bundeswehr

Ein Erbringen von Leistungen auf wirtschaftlichem Gebiet ist für die Bundeswehr grundsätzlich nicht zulässig. Dennoch kann die Bundeswehr zur Förderung ihrer Ausbildung oder im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit grundsätzlich Betrieben der gewerblichen Wirtschaft vorbehaltene Arbeiten übernehmen, die ihrer Art nach jedoch auch zu den besonderen Ausbildungsgebieten und Funktionen der Truppe gehören.

Zulässig ist das Ausführen bestimmter Tätigkeiten auf wirtschaftlichem Gebiet dann, wenn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer und/oder Handwerkskammer beantragt und befürwortet wurde, dass die Arbeiten der Truppe Betriebe der gewerblichen Wirtschaft nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Findet sich im speziellen Einzelfall ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, welches die Tätigkeiten übernehmen kann, ist die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht möglich.

Derartige Tätigkeiten sind z. B.:

- die Herstellung und Ausgabe von Mahlzeiten bei bestimmten Veranstaltungen,
- die Vermietung von Zelten,
- Hubschrauberflüge.

Die Durchführung von Material- bzw. Personentransporten für Dritte ist grundsätzlich unzulässig.

Rechtsgrundlage ist der Erlass "Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet im Ausbildungsinteresse der Truppe und im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit" – Neufassung vom 21. Januar 2008 (Ministerialblatt des Bundesministeriums der Verteidigung vom 6. Februar 2008, Seite 9 ff.) i. V. m. dem Änderungserlass vom 16. Dezember 2008.

3. Arbeiten des Technischen Hilfswerks

Das Technische Hilfswerk (THW) – als Katastrophenschutzorganisation der Bundesregierung – führt verschiedene Arten von technischer Hilfe im Inland und Ausland durch.

Gemäß dem THW-Helferrechtsgesetz ist das THW zuständig für die Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes, der humanitären Hilfe der Bundesregierung im Ausland und der Gefahrenabwehr.

Wenn das THW Arbeiten durchführen soll, die nicht unter die gesetzlich festgelegten Aufgaben fallen und von denen Dritte einen wirtschaftlichen Vorteil haben, muss der Auftraggeber u. a. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer und/oder Handwerkskammer vorlegen. Findet sich im speziellen Einzelfall ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, welches die Tätigkeiten "rechtzeitig, in gleichem Umfang und in Erfüllung der sonstigen aus dem Ersuchen resultierenden wesentlichen Anforderungen" [THWAbrV, §3 (4)] übernehmen kann, ist die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht möglich.

Derartige Tätigkeiten sind z. B.:

- sonstige technische Hilfeleistungen, bei der durch die Erbringung der technischen Hilfeleistung die Ausbildung der Helfer gefördert wird,
- Einrichtung spezieller Behelfsbrücken,
- Einsätze bei Gefahr im Verzug.

Rechtsgrundlage ist §3 (4) der THW-Abrechnungsverordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBI. I S. 4667).

4. Beantragung der Unbedenklichkeitsbescheinigung

Der Antrag auf Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ist bei der IHK Halle-Dessau formlos schriftlich einzureichen.

Der Antrag sollte folgende Informationen enthalten:

- Art der beabsichtigten Maßnahme,
- Zeitpunkt und Dauer der Maßnahme,
- Erläuterung des geplanten Einsatzes mit Angabe des Einsatzzweckes bzw. der einzusetzenden Kräfte.
- Angabe des Grundes, warum kein gewerbliches Unternehmen beauftragt werden kann,
- Kontaktdaten des Antragstellers.

Den vollständigen Antrag senden Sie bitte an:

IHK Halle-Dessau Zentrale Dienste und Recht Heike Sommer Franckestraße 5 06110 Halle (Saale)

Bei weiteren Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Heike Sommer

Telefon: 0345 2126-220 Telefax: 0345 212644-220 E-Mail: shorn@halle.ihk.de

Die Veröffentlichung von Infoblättern ist ein Service der IHK Halle-Dessau für ihre mehr als 50.000 Mitgliedsunternehmen. Die Infoblätter enthalten erste Hinweise und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

IMPRESSUM:

© 2016 Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

Herausgeber:

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau Franckestraße 5 | 06110 Halle (Saale)

Internet: www.halle.ihk.de E-Mail: info@halle.ihk.de

Redaktion:

Geschäftsfeld Starthilfe und Unternehmensförderung Achim Schaarschmidt Telefon: 0345 2126-272

E-Mail: aschaarsch@halle.ihk.de

Hinweis:

Die StartRedaktion der IHK ist sich der Bedeutung der Sprache in Bezug auf die Gleichberechtigung von Männern und Frauen bewusst. Einer durchgängigen Umsetzung geschlechtergerechter Formulierungen in dieser Publikation stand aber das Bemühen um eine leichte Lesbarkeit der Texte entgegen. Deshalb wird zumeist nur auf die männliche Form zurückgegriffen.

Haftungsausschluss:

Die Publikation der IHK Halle-Dessau dient nur der allgemeinen Information und nicht der Beratung in konkreten Fällen. Die IHK Halle-Dessau ist bemüht, für die Richtigkeit und Aktualität der enthaltenen Informationen zu sorgen. Für die Korrektheit, Vollständigkeit, Aktualität oder Qualität der bereitgestellten Informationen wird jedoch keine Gewähr übernommen. Die Haftung für den Inhalt der Informationen wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschinformation handelt.

Stand: November 2024